

Carbon Border Adjustment Mechanism (CBAM)

Berichtspflicht gilt seit
1. Oktober 2023



Der Europäische Emissionshandel ist ein bedeutendes Klimaschutzinstrument. Seit Oktober 2023 wird es um einen CO₂-Grenzausgleichsmechanismus (Carbon Border Adjustment Mechanism; kurz: CBAM) für CO₂-intensive Waren, die aus Nicht-EU-Ländern importiert werden, ergänzt. Betroffene Unternehmen unterliegen seit Herbst 2023 ersten Meldepflichten.

Der CBAM soll der Verlagerung von Treibhausgasemissionen in Länder ohne oder mit geringeren Ambitionen zur Bekämpfung von CO₂-Emissionen entgegenwirken („Carbon Leakage“-Risiko). Für in die EU importierte Waren sind künftig die darin enthaltenen CO₂-Emissionen zu ermitteln und je Tonne CO₂-Emissionszertifikate zu erwerben.

Vom CBAM betroffene Waren

Zu den betroffenen Waren zählen im ersten Schritt Zement, Strom, Düngemittel, Aluminium sowie Eisen und Stahl, Wasserstoff und einige vor- und nachgelagerte primäre Erzeugnisse. Laut EU soll der Anwendungsbereich bis 2030 auf alle Sektoren, die dem EU-Emissionshandel unterliegen, ausgeweitet werden.

CBAM-Implementierung bereits mit Berichtspflicht im Oktober 2023 begonnen

Während der CBAM-Zertifikatehandel erst ab 1. Januar 2026 beginnen soll, unterliegen importierende Unternehmen bereits seit 1. Oktober 2023 einer Berichtspflicht. Importeure müssen direkte und indirekte CO₂-Emissionen, die im Rahmen des Produktionsprozesses der importierten Waren anfallen,

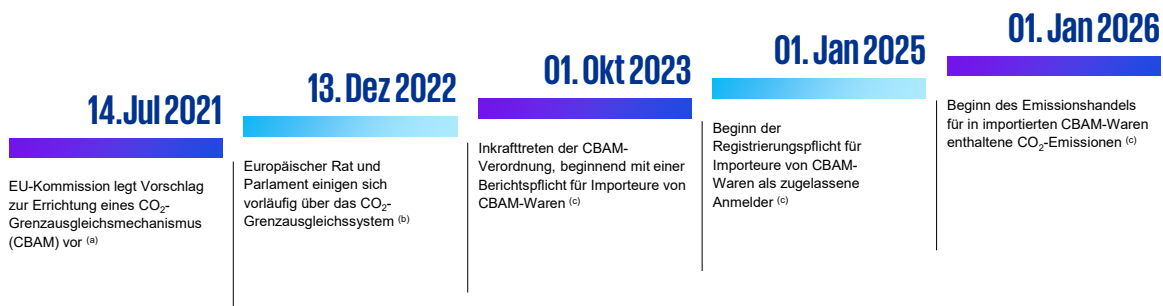
ermitteln, dokumentieren und in einem vierteljährlichen Bericht offenlegen.

Ab 1. Januar 2025 unterliegen Importeure einer Registrierungspflicht. Der Import von CBAM-Waren wird ab diesem Zeitpunkt nur noch registrierten Anmeldern gestattet.

Mit Beginn des Zertifikatehandels ab 1. Januar 2026 sind Unternehmen dann verpflichtet, unterjährig ausreichend Emissionszertifikate für importierte CO₂-Emissionen zu erwerben. Im Rahmen einer jährlichen CBAM-Erklärung wird abschließend die Menge an importierten CO₂-Emissionen den erworbenen Emissionszertifikaten gegenübergestellt. Fehlen Zertifikate, drohen finanzielle Sanktionen.

Nächste Schritte

Mit geplantem Beginn des Zertifikatehandels 2026 sind Importeure bei der Ermittlung der CO₂-Emissionen verpflichtet, grundsätzlich Ist-Werte von ihren Zulieferern zu ermitteln; in Ausnahmefällen kann auf Standardwerte zurückgegriffen werden. Diese werden derzeit von der EU-Kommission vorbereitet und anschließend produkt- und herkunftslandspezifisch zur Verfügung gestellt.



Quelle: (a) EU Kommission COM(2021) 564 final 2021/0214 (COD) v. 14.7.2021

(b) EU-Klimaschutzmaßnahmen: vorläufige Einigung über das CO₂-Grenzausgleichssystem (CBAM) - Consilium (europa.eu)

(c) EU Parlament v. 08.02.2023 2021/0214 (COD) Vorläufige Einigung auf der Grundlage der Ergebnisse der interinstitutionellen Verhandlungen

Es empfiehlt sich also für Importeure, frühzeitig auf ihre Zulieferer zuzugehen, um die konkreten Ist-Werte für die eigene CO₂-Kalkulation abzufragen. Laut CBAM-Verordnung dürfen ausschließlich Ist-Werte herangezogen werden, deren Richtigkeit durch zertifizierte Prüfstellen nachgewiesen wurde.

Bestens für Sie aufgestellt

Unsere Expert:innen aus den Bereichen Zoll und indirekte Steuern beraten Sie individuell – von Einzelfragen bis zur vollumfänglichen Betreuung inklusive technologischer Lösungen:

1. Fachlicher Workshop als Basis für die Ersteinschätzung der Betroffenheit und Abstimmung des weiteren Vorgehens
2. Betroffenheitsanalyse anhand Ihrer Zollerklärungen, idealerweise unter Anwendung des KPMG Trade Data Check, mit dem Ihre Zolldaten automatisiert systematisch ausgewertet werden
3. Definition von Verantwortlichkeiten in Ihrem Unternehmen in Abhängigkeit von dem Ergebnis der Betroffenheitsanalyse

4. Unterstützung bei der Ermittlung der direkten und indirekten CO₂-Emissionen auf der Grundlage von Ist- oder Standardwerten; bei der Verwendung von Ist-Werten zusätzlich Unterstützung bei der Verifizierung und Testierung dieser Werte durch zertifizierte Prüfstellen
5. Unterstützung bei der Registrierung als zugelassener CBAM-Anmelder
6. Unterstützung beim CBAM-Zertifikate-Erwerb
7. Abstimmung mit den Zulieferern zur Sicherstellung des elektronischen Austauschs CBAM-relevanter Informationen
8. Aufsetzen eines CBAM-Management-Prozesses
9. Unterstützung bei der Erstellung und Abgabe von CBAM-Erklärungen

Der CBAM erfordert eine gute Vorbereitung: Insbesondere die Datenerhebung bei den Zulieferern und die Ermittlung der CO₂-Emissionen sind arbeits- und zeitintensiv. Bereiten Sie sich frühzeitig vor.

Einige oder alle der hier beschriebenen Leistungen sind möglicherweise für KPMG-Prüfungsmandanten und deren verbundene Unternehmen unzulässig.

Kontakt

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Mario Urso
Partner, Tax
Head of Trade & Customs
M +49 171 3130960
murso@kpmg.com



Stephan Freismuth
Director, Tax
Indirect Tax Services
M +49 175 1188823
sfreismuth@kpmg.com

www.kpmg.de

www.kpmg.de/socialmedia



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2023 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Printed in Germany. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.